

Transportauftragsbestätigung



SCHENKER DEUTSCHLAND AG (im Folgenden „SCHENKER“)
FEINEISENSTR. 4
D-44339 DORTMUND
- stets i.V. der Schenker AG, Essen
Ust. ID: DE811228366

Name: Dirk Sauer
Telefon: +492319635242
E-Mail: dirk.sauer@dbschenker.com

Transportauftrag Nr. DTMY42337



<https://eschenker.dbschenker.com/app/e-pod?token=SZVUSDQEO9DKBGSMDGEWTKYQYVPTI35L3>

Bitte scannen Sie den QR-Code oder verwenden Sie den Link um den POD (Proof of Delivery/Ablifernachweis) so schnell wie möglich hochzuladen.

Fürst Transporte GmbH
Kurze Straße 2
31832 Springe
Ust. ID: DE310961055

Unit ID 1:
CM ID:
Kunden-Nr: DE753366
Telefon: +49 17655460151
E-Mail: l.fuerst@fuersttransporte.com

Hiermit bestätigen wir Ihnen, wie soeben besprochen bzw. per Email/Fax kommuniziert, dass Sie in unserem Auftrag und auf Grundlage der auf den folgenden Seiten aufgeführten Auftragsbedingungen der Schenker Deutschland AG folgende(n) Transport(e) übernehmen. Sollte eine gültige Rahmenvereinbarung bestehen, so geht diese den Auftragsbedingungen vor:

Schenkers Ref.: DEDTM405366935
Sendungs Nr.: DEDTM0153819231

1. Beladestelle

SCHENKER DEUTSCHL.AG 106
FEINEISENSTR. 4
44339 Dortmund
GERMANY

Lade-Ref.-Nr.: 0103633,4552513209
Ladetag: 13.06.2024
Ladezeit: 2024-06-13 10:00-14:00, -,-
Load advise:

Anzahl	Typ	Warenart	L x B x H	Gewicht	LDM
2	KARTON	Ersatzteile für Aufzüge u. Rol	0,27 x 0,26 x 0,14	20 kg	6,20
1	BUND		6,2 x 0,1 x 0,1		
1	BUND		3,2 x 0,1 x 0,1		

1. Entladestelle

PA - Erik Klein
Zur Burgwiese 7 7
31029 Banteln
GERMANY

Entlade-Ref.-Nr.:
Entladetag: 13.06.2024
Entladezeit: 16:00-18:00

Bemerkungen: BID: 240502-047575
+4915222720127 Erik Klein
4552513209
Kontakt: +4915222720127
01522 2720127
01522 2720127
01522 2720127

Bemerkungen: 01522 2720127
01522 2720127
01522 2720127

Produkt: 43 DB SCHENKERsystem
02, PO

Required Equipment: Vehicle Type: Standard
Body Type: Plane
Body Format: Standard

Transportauftragsbestätigung



Fracht: **400,00 €** all in

Bemerkung:

ADR: Ja Nein LKW-KZ:
Zollfreigabe: Ja Nein

Freundliche Grüße
SCHENKER DEUTSCHLAND AG

Dirk Sauer

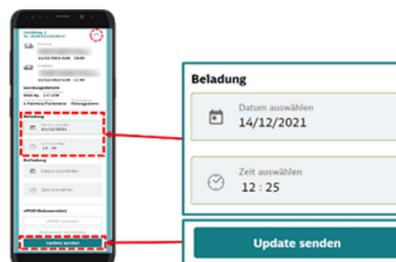
Dem Transportauftrag liegen die auf den nachfolgenden Seiten aufgeführten Auftragsbedingungen der Schenker Deutschland AG zu Grunde. Sollte eine gültige Rahmenvereinbarung bestehen, so geht diese den Auftragsbedingungen vor.

ePOD Upload Tool – Wie es funktioniert...

1. Klicken Sie auf den Link oder scannen Sie den QR Code, der sich auf dem Transportauftrag befindet, um das Tool zu öffnen.

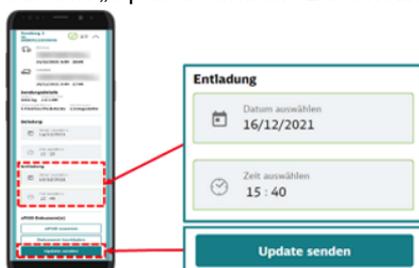


2. Erweitern Sie die Ansicht, indem Sie auf den Pfeil klicken. Geben Sie das Beladungsdatum sowie die Beladungszeit ein. Bestätigen Sie Ihre Eingabe, indem Sie auf den „Update senden“ Button klicken.



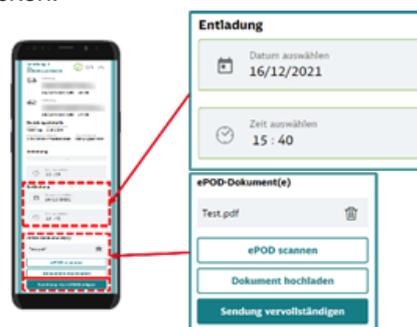
Wenn der Zustellnachweis noch nicht verfügbar ist...

3. Öffnen Sie das Tool erneut, sobald die Sendung zugestellt wurde. Geben Sie das Entladungsdatum sowie die Entladungszeit ein. Bestätigen Sie Ihre Eingabe, indem Sie auf den „Update senden“ Button klicken.



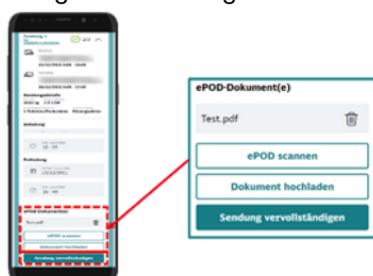
Wenn der Zustellnachweis bereits verfügbar ist...

3.+4. Öffnen Sie das Tool erneut, sobald die Sendung zugestellt wurde. Geben Sie das Entladungsdatum sowie die Entladungszeit ein. Laden Sie den Zustellnachweis hoch. Bestätigen Sie Ihre Eingabe, indem Sie auf den „Sendung vervollständigen“ Button klicken.



Fertig!

4. Öffnen Sie das Tool erneut, sobald der Zustellnachweis verfügbar ist. Laden Sie das jeweilige Dokument hoch. Bestätigen Sie Ihre Eingabe, indem Sie auf den „Sendung vervollständigen“ Button klicken.



Fertig!

Dem Transportauftrag liegen die auf den nachfolgenden Seiten aufgeführten Auftragsbedingungen der Schenker Deutschland AG zu Grunde. Sollte eine gültige Rahmenvereinbarung bestehen, so geht diese den Auftragsbedingungen vor.

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Transportauftrag

1. Rechtsgrundlagen: Es gilt deutsches Recht. Insbesondere gelten die gesetzlichen Bestimmungen des HGB / GüKG für nationale Transporte; im grenzüberschreitenden Verkehr gelten vorrangig die CMR.
2. Haftung: **Der TU haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Der TU haftet im Übrigen gegenüber DB Schenker im Rahmen nationaler Transporte bei Verlust / Beschädigung mit 40 Sonderziehungsrechten pro Kilogramm Rohgewicht der Sendung. Soweit DB Schenker gegenüber seinem Auftraggeber nur in einem geringeren Umfang haftet, wird DB Schenker den TU hierüber nach Schadenseintritt informieren. In diesem Falle ist die Haftung des TU auf den von DB Schenker mit seinem Auftraggeber vereinbarten Haftungsbetrag beschränkt.** Bei grenzüberschreitendem Straßengüterverkehr finden die zwingenden Vorschriften der CMR Anwendung. Der TU stellt DB Schenker von allen mittel- und unmittelbaren Ansprüchen Dritter, die aus einer nicht hinreichenden Umsetzung der gesetzlich durchzuführenden Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung seitens des TU resultieren, vollumfänglich und unwiderruflich frei. Für Transporte im grenzüberschreitenden Verkehr garantiert der TU den Abschluss einer Güterschadenshaftpflichtversicherung im Rahmen der Haftungshöchstgrenze der CMR. Der TU ist weiterhin verpflichtet, auf seine Kosten eine Betriebs- und Umwelthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme je Versicherungsfall von pauschal € 2,5 Mio. für Sach- und Personenschäden und € 500.000 pauschal für Vermögensschäden sowie für jedes seiner bei DB Schenker eingesetzten Fahrzeuge eine Kfz-Haftpflichtversicherung mit € 50 Mio. Deckung für Sach- und Personenschäden abzuschließen.
3. Erlaubnisse/ Berechtigungen / Zusicherung: Der TU versichert, dass die erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Versicherungen und Berechtigungen gem. §§ 3, 6 und 7 a, 7 c GüKG zur Transportdurchführung vorliegen. Diese sind auf jeder Fahrt mitzuführen. Der TU sichert zu, bei Ausführung von Aufträgen von SCHENKER alle einschlägigen, national und/oder international geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften zur Regelung des Mindestlohnes einzuhalten. Dies betrifft insbesondere, jedoch nicht abschließend, das deutsche Mindestlohngesetz sowie beispielsweise auch das französische Mindestlohngesetz („Loi Macron“). Der TU sichert weiter zu, von ihm beauftragte Nachunternehmer und Verleiher in gleichem Umfang zu verpflichten. Der TU weist auf Verlangen die Erfüllung der Zusicherungen nach.
4. Der TU verpflichtet sich, SCHENKER von allen Ansprüchen Dritter, insbesondere Ansprüchen eigener Arbeitnehmer, eventueller Nachunternehmer oder Ansprüchen von Arbeitnehmern des Nachunternehmers oder eines beauftragten Verleihers aus oder im Zusammenhang mit den in Ziffer 3 genannten nationalen und/oder internationalen Gesetzen und Vorschriften zur Regelung eines Mindestlohnes freizustellen, die sich aus der Ausführung von Aufträgen des Auftraggebers durch den Auftragnehmer ergeben. Die Verpflichtung zur Freistellung gilt ausdrücklich auch gegenüber Ansprüchen von Sozialversicherungsträgern und Finanzbehörden. SCHENKER verpflichtet sich, den TU unverzüglich darüber zu informieren, wenn er von Arbeitnehmern oder Nachunternehmern oder einem beauftragten Verleiher im Zusammenhang mit Vorschriften eines Mindestlohngesetzes in Anspruch genommen wird oder erfährt, dass derartige Ansprüche von Dritten, insbesondere von Arbeitnehmern des Nachunternehmers oder eines beauftragten Verleihers bzw. Sozialversicherungsträgers oder Finanzbehörden geltend gemacht werden. Wird SCHENKER oder eines seiner Organe oder Mitarbeiter aus oder im Zusammenhang mit den in Ziffer 3 genannten nationalen und/oder internationalen Mindestlohnvorschriften im Zusammenhang mit der Ausführung von Aufträgen von SCHENKER durch den TU wegen fahrlässiger Verletzung von Vorschriften rechtskräftig zu einem Bußgeld oder einer Strafe verurteilt oder wird eine Weisung/Auflage nach den Vorschriften der StPO erteilt oder ein Verfall nach den Vorschriften der StPO oder des OWiG angeordnet, erstattet der TU SCHENKER oder dem jeweils Belasteten das zu zahlende Bußgeld oder eine zu zahlende Geldstrafe oder einen auferlegten oder zum Verfall angeordneten Betrag, soweit dies nicht eine Strafvereitelung darstellt. Die vorgenannte Übernahmepflicht gilt für Buß- und Strafverfahren oder sonstige ordnungsbehördliche Verfahren im Ausland entsprechend. Der TU erstattet SCHENKER oder dem jeweils Belasteten darüber hinaus die gesetzlichen und tatsächlich angefallenen Kosten der Rechtsverfolgung / Verteidigung im Zusammenhang mit einem Ordnungswidrigkeiten - und / oder Strafverfahren oder sonstiges ordnungsbehördliches Verfahren. Der TU verpflichtet sich darüber hinaus SCHENKER unverzüglich darüber zu informieren, wenn ihm gegenüber ein Ordnungswidrigkeiten - und / oder Strafverfahren oder sonstiges ordnungsbehördliches Verfahren im Zusammenhang mit den in Ziffer 3 genannten Mindestlohnvorschriften eingeleitet wird oder er Kenntnis von entsprechenden Ermittlungen - auch gegenüber seinem Nachunternehmer oder eines beauftragten Verleihers erhält. Ein Verstoß gegen die vertragliche Zusicherung gemäß Ziffer 3 berechtigt den Auftraggeber, unbeschadet der vorstehenden Regelungen, ebenfalls zur außerordentlichen Kündigung.
5. Verstößt der TU gegen seine vertragliche Zusicherung gemäß Ziffer 4, so ist er verpflichtet pro Verletzungsfall eine Vertragsstrafe in Höhe von € 10.000,- zu bezahlen. Der Verstoß berechtigt Schenker, unbeschadet weiterer Rechte, zur außerordentlichen Kündigung.
6. Fahrpersonal/ Lenk- und Ruhezeiten: Der TU verpflichtet sich, nur Fahrpersonal mit den erforderlichen Arbeitsgenehmigungen und Fahrerbescheinigungen gem. §§ 7b und 7c GüKG einzusetzen, sowie sicherzustellen, dass die diesbezüglichen amtlichen Bescheinigungen und erforderlichen Genehmigungen (mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache) auf jeder Fahrt mitgeführt und DB Schenker oder dem Auftraggeber von DB Schenker auf Verlangen zur Prüfung ausgehändigt werden. Weiter verpflichtet sich der TU ausdrücklich zur Einhaltung der gesetzlich (u.a. durch EU-Verordnungen) vorgeschriebenen Lenk- und Ruhezeiten sowie zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung der durch die entsprechenden Vorschriften geforderten Nachweise. Sämtliche Dokumente und Nachweise, die die Einhaltung der vorgenannten Vorschriften dokumentieren, sind DB Schenker auf Verlangen zur Prüfung auszuhandigen.
7. Der TU versichert, dass der Frachtraum für die genannte Sendung/en zu den vereinbarten Terminen und mit dem vereinbarten Fahrzeug / Equipment zur Verfügung gestellt wird. Werden die vereinbarten Kapazitäten nicht termingerecht gestellt, behält sich Schenker vor, die betreffenden Aufträge anderweitig abzuwickeln. Daraus entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des TU.
8. Störungen im Transportablauf: Jedwede Störungen im Transportablauf, die zu Verzögerungen führen bzw. führen können, sind unverzüglich mitzuteilen (telefonisch); dies gilt insbesondere bei Unfällen, Schäden an der Ware oder sonstige Beförderungs- sowie Ablieferhindernissen. In jedem Falle ist der TU verpflichtet, unverzüglich Weisung von DB Schenker einzuholen.
9. Umladeverbot: Das Umladen der Ware oder von Teilen der Ware darf nur nach vorheriger Genehmigung von DB Schenker erfolgen. Wird eine derartige Genehmigung von DB Schenker erteilt, hat der Frachtführer mit der gebotenen Sorgfalt vorzugehen. Die Weitergabe von Transportaufträgen an Dritte ohne eine entsprechende schriftliche Zustimmung von DB Schenker, wird hiermit ausdrücklich untersagt. Im Falle einer unerlaubten Weitergabe an Dritte wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 2.500,- € fällig. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens behält sich DB Schenker ausdrücklich vor.
10. Tauschverpflichtung und Bestätigung des Nichttausches: Grundsätzlich ist der TU (sowohl NV- als auch FV-TU; s. u.) für den Tausch sowie die Rückführung der von ihm übernommenen tauschpflichtigen Ladehilfsmittel (LHM) innerhalb einer angemessenen Frist (maximal 10 Werktagen nach Ablieferung beim Empfänger) verantwortlich. Für den Tausch und die Rückführung der LHM erhält der TU eine Vergütung. Diese Vergütung ist Teil der Frachtvergütung und mit dieser abgegolten. In den Fällen, in denen der Empfänger die LHM nicht tauscht, ist der TU verpflichtet, sich dies auf den Frachtpapieren oder auf dem Scanner bestätigen zu lassen. Der FV-TU (s.u.) ist darüber hinaus verpflichtet, sich auch einen etwaigen Soforttausch (1:1) der LHM beim Versender von diesem schriftlich bestätigen zu lassen. Überprüfung auf Tauschfähigkeit der Paletten: Bei Übernahme von LHM (sowohl bei Vollgut als auch bei Leergut) hat der TU diese auf ihre Tauschfähigkeit gem. den Tauschkriterien der EPAL (European Pallet Association - Internationale Gütesicherung für EUR-Paletten) zu überprüfen und bei Abweichungen einen entsprechenden eindeutigen Vermerk auf einer Nichttauschquittung oder der Übernahmequittung vorzunehmen und vom Kunden bestätigen zu lassen.

Ablauf für Nahverkehrsunternehmer (NV-TU): Nach Freigabe der Zustelliste werden die tauschpflichtigen LHM auf das Lademittelkonto des TU belastet. Der NV-TU erhält täglich eine Aufstellung aller Transporte und dem LHM-Tausch (PKS per E-Mail). Werden die LHM nicht innerhalb einer angemessenen Frist (maximal 10 Werktage nach Ablieferung beim Empfänger) zurückgeführt, ist SCHENKER berechtigt, die LHM zum aktuellen Marktpreis (Preis zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung) unwiderruflich dem NV-TU in Rechnung zu stellen. Getauschte LHM, die nicht den Tauschkriterien der EPAL entsprechen, werden von SCHENKER nicht als ordnungsgemäß/tauschfähig anerkannt und ebenfalls dem von SCHENKER geführten Lademittelkonto des NV-TU belastet.

Ablauf für Fernverkehrsunternehmer (FV-TU): Nach Freigabe des Transportauftrages wird das von SCHENKER geführte Lademittelkonto des FV-TU mit den vom FV-TU übernommenen tauschpflichtigen LHM belastet. Werden die LHM nicht innerhalb einer angemessenen Frist (maximal 10 Werktage nach dem Ende des Monats, in dem die Zustellung erfolgte) zurückgeführt bzw. ersatzweise eine beim Empfänger erstellte und von diesem unterzeichnete Nichttauschquittung eingereicht, ist SCHENKER berechtigt, die LHM zum aktuellen Marktpreis (Preis zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung) unwiderruflich dem FV-TU in Rechnung zu stellen. Getauschte LHM, die nicht den Tauschkriterien der EPAL entsprechen, werden von SCHENKER nicht als ordnungsgemäß/tauschfähig anerkannt und führen daher nicht zu einer Entlastung des von SCHENKER geführten Lademittelkonto des FV-TU.

Abrechnung des Lademittelkonto: Der TU erhält monatlich einen Kontoauszug, der bis 14 Werktage nach Erhalt abgestimmt werden muss. Erfolgt dies nicht, kann SCHENKER den bestehenden Saldo zum aktuellen Marktpreis (Preis zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung) unwiderruflich in Rechnung stellen.

11. Die Ablieferquittungen und eventuelle Lademittelquittungen (Transportquittungen) für alle Sendungen des beauftragten Transports unter Sendungsbezug müssen innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Zustellung der Sendungen elektronisch vom Transportunternehmer zur Verfügung gestellt werden.

Im Transportauftrag können durch Anforderung des Kunden, Lademittel, etc. neben der elektronischen Übertragung auch Originalbelege verlangt werden. Diese Anforderungen gelten vor dem Regelfall. Der Transportunternehmer muss zusätzlich elektronisch die Ablieferquittungen vorab zur Verfügung stellen. Die Frist für die Einreichung der Originalbelege beträgt 10 Tage.

Bei einer Überschreitung der oben aufgeführten Übermittlungsfristen ohne vorherige Vereinbarung, ist Schenker berechtigt eine Pauschale Bearbeitungsgebühr von 30,- € pro Auftrag als Aufwandsentschädigung in Rechnung zu stellen.

Neben den Transportquittungen muss der Transportunternehmer Belade- und Entladeevents via elektronische Plattformen (Fahrer-App – Connect to Drive oder E-POD -Electronic – Proof of Delivery) gemäß der Transportauftragsbestätigung innerhalb einer Stunde an SCHENKER übermitteln.

Wird eine Abliefer- / Lademittelquittung nicht an SCHENKER vorgelegt, so ist SCHENKER berechtigt, die Vergütung für den betreffenden Transport, bis zur Vorlage der fehlenden Dokumente durch den TU, zurückzuhalten. Dies gilt für elektronische oder Originalbelege.

Die Originalbelege sind, soweit vom TU nicht bereits nach Auftragsdurchführung vorgelegt, 3 Jahre zum Schluss des Kalenderjahres aufzubewahren und müssen auf Anforderung im Original zur Verfügung gestellt werden können.

12. Die Vergütung der vereinbarten Fracht sowie etwaig ausdrücklich vereinbarter Zusatzgebühren **ausschließlich** auf Basis eines Gutschriftsverfahrens seitens Schenker. Als Zahlungsziel werden grundsätzlich 60 Tage vereinbart. Die Zahlung erfolgt nach Ablieferung sämtlicher Ablieferungsdokumente und Ablieferungsnachweise, ohne einen Vermerk von Schäden.

13. Der TU ist darüber hinaus verpflichtet, Container, Wechselbrücken, Trailer, Luftfrachtcontainer und jedes andere Transportbehältnis vor der Übernahme auf Unversehrtheit zu überprüfen. Etwaige Beschädigungen sind unverzüglich anzuzeigen und Weisungen einzuholen. Sollten sich bei der Rückgabe von Containern, Wechselbrücken, Trailern, Luftfrachtcontainern und jedem anderen Transportbehältnis Beschädigungen finden, welche entgegen der vorstehenden Verpflichtung nicht unverzüglich angezeigt und eventuelle Weisungen nicht eingeholt wurden, ist der TU für diese Beschädigungen ersatzpflichtig. Unberührt bleibt die Haftung des TU für von ihm in der Zeit nach der Übernahme bis zur Rückgabe der genannten Transportbehältnisse an diesen verursachte Schäden. Dem TU wird empfohlen, sich gegen etwaige Beschädigungen der ihm zum Zwecke der Beförderung entgeltlich und unentgeltlich überlassenen Transportbehältnisse zu versichern.

14. Gefahrgut: Der TU ist verpflichtet im Falle von Gefahrguttransporten nur Fahrer einzusetzen, die gem. 8.2.3 ADR unterwiesen sind und, falls erforderlich, über eine gültige ADR-Bescheinigung verfügen. Die Fahrzeuge müssen für den Transport von Gefahrgütern mit orangefarbener Kennzeichnung nach Abschnitt 5.3.2 ADR, Feuerlöschschiensrüstung nach Abschnitt 8.1.4 ADR sowie sonstiger Schutzausrüstung nach Abschnitt 8.1.5 ADR und schriftlicher Weisung gem. Abschnitt 5.4.3 ADR ausgerüstet sein.

15. Pfand-/ Zurückbehaltungsrecht: Etwaige Pfand- und/ oder Zurückbehaltungsrechte des TU sind hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

16. ADSp-/ AGB-Ausschluss: Für die Durchführung dieses Transportauftrages haben die ADSp, die Logistik-AGB sowie die VBGL keine Gültigkeit, selbst wenn der TU seinerseits Spediteur ist. Etwaige anders lautende Vermerke, die auf im Schriftverkehr zwischen DB Schenker und dem TU verwendeten Vordrucken angebracht sind, haben insoweit keine Gültigkeit. Gleiches gilt für Allgemeine Geschäftsbedingungen des TU, auch wenn DB Schenker deren Einbeziehung nicht ausdrücklich widerspricht.

17. Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen: Der TU verpflichtet sich ausdrücklich zur Einhaltung sämtlicher bezüglich der Durchführung des Transports einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere bezüglich zulässiger Gewichte und Abmessungen, Lenk- und Ruhezeiten, Kabotageverkehr sowie der Einhaltung der gefahrgut- und umweltrechtlichen Vorschriften. Sofern keine abweichende Regelung vereinbart ist, verpflichtet sich der TU zur betriebs- und beförderungssicheren Ver- und Entladung gem. § 412 Abs.1 HGB und stellt stets dem Stand der Technik entsprechende Beförderungseinheiten sowie Ladungssicherungshilfsmittel in ausreichender Anzahl bereit. Etwaige Strafen etc., die aus einer Nicht-Einhaltung dieser Bestimmung resultieren, gehen zu Lasten des TU. Der TU stellt DB Schenker von jeglichen Ansprüchen Dritter, die aus der Nicht-Einhaltung gesetzlicher Vorschriften resultieren, unwiderruflich frei.

18. Geheimhaltung / Datenschutz: Der TU verpflichtet sich, sämtliche ihm aus der Auftragsdurchführung bekannt werdenden Informationen geheim zu halten und diese nicht an Dritte weiterzugeben. In jedem Fall einer unerlaubten Weitergabe von Informationen an Dritte wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 10.000,- € fällig. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens behält sich DB Schenker ausdrücklich vor. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung bleibt bestehen, auch wenn das Vertragsverhältnis beendet ist. Der TU verpflichtet sich ausdrücklich, seine Erfüllungsgehilfen entsprechend zu verpflichten. Beide Parteien halten die Anforderungen der jeweils anwendbaren Datenschutzbestimmungen ein. Der TU verpflichtet seine Mitarbeiter auf Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten und schult seine Mitarbeiter dahingehend. Sollte das anwendbare Datenschutzrecht spezielle, auf die Erbringung der Leistung zwingend anwendbare Grundsätze enthalten (beispielsweise die Einhaltung der datenschutzfreundlichen Umsetzung technischer Anforderungen durch Privacy by design oder Privacy by default), werden die Parteien besonderen Wert auf die praktische Umsetzung legen. Ist die Ausführung einer Leistung durch den TU mit Tätigkeiten verbunden, für die nach Auffassung Schenkers der Abschluss eines Verarbeitungsvertrages nach den jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen (beispielsweise im Sinne des Art. 28 der Europäischen Datenschutzgrundverordnung) erforderlich ist, ist der TU verpflichtet, einen solchen Vertrag auf Basis des Mustervertrages von Schenker mit den jeweils konkret erforderlichen Änderungen unverzüglich abzuschließen. Personenbezogene Daten sind in jedem Falle vom TU vertraulich zu behandeln. Der TU garantiert die strikte Einhaltung der relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen) und stellt SCHENKER von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die aus einer Nicht-Einhaltung dieser Vorschriften / Gesetze entstehen vollumfänglich und unwiderruflich frei.

19. Kundenschutz

1) Sofern der Auftragnehmer auf Basis der Auftragsbestätigung als Muster zukünftige weitere Leistungen für den Auftraggeber erbringt, gilt folgendes: Während der Laufzeit des Vertragsverhältnisses und für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten danach darf der Auftragnehmer weder direkt noch indirekt Kunden oder Klienten von Schenker, mit denen der Auftragnehmer aufgrund der Erbringung der Dienstleistungen in Kontakt getreten ist und/

oder über die der Auftragnehmer Kontaktinformationen erhalten hat, ansprechen oder in sonstiger Weise aktiv auf sie zugehen und ihnen anbieten, Dienstleistungen zu erbringen, die den Dienstleistungen ähnlich sind oder mit ihnen konkurrieren.

- 2) Ein Verstoß des Auftragnehmers gegen Ziffer 19(1) liegt auch dann vor, wenn das verbotene Verhalten von einem anderen Unternehmen begangen wird, das dem Konzern des Auftragnehmers angehört.
 - 3) Ziffer 19 (1) lässt das Recht des Auftragnehmers unberührt,
 - (i) an allen Ausschreibungen der Kunden von Schenker teilzunehmen oder
 - (ii) Aufträge von Kunden von Schenker anzunehmen, solange die Geschäftsbeziehung zwischen dem Auftragnehmer und dem jeweiligen Kunden von Schenker nicht vom Auftragnehmer initiiert wurde.
 - 4) Zur Klarstellung: Ziffer 19 (1) verbietet es dem Auftragnehmer nicht, gegenüber den Kunden von Schenker Dienstleistungen zu erbringen oder anzubieten, die den Dienstleistungen unähnlich sind und nicht in Konkurrenz zu ihnen stehen.
 - 5) Der Auftragnehmer erkennt an, dass ein Verstoß gegen Ziffer 19 (1) für Schenker einen schwerwiegenden und erheblichen Verlust und Schaden sowohl in finanzieller als auch in nicht finanzieller Hinsicht verursacht und dass ein solcher Verstoß Schenker berechtigt, das Vertragsverhältnis, ohne jegliche Haftung zu kündigen. Ein solcher Verstoß berechtigt Schenker auch, angemessene und einstweilige Verfügungen zu erwirken, um einen fortgesetzten oder weiteren Verstoß des Auftragnehmers zu unterbinden, und berechtigt Schenker ferner, vom Auftragnehmer eine Entschädigung für den erlittenen finanziellen Schaden zu verlangen.
 - 6) Gemäß Abschnitt Ziffer 19 (5) ist der Auftragnehmer verpflichtet, Schenker im Falle eines Verstoßes des Auftragnehmers gegen die Abschnitte Ziffer 19 (1) und (2) verpflichtet, einen Betrag von 10.000,- € zu zahlen. Dieser Betrag ist innerhalb von dreißig (30) Tagen ab dem Datum der Mitteilung von Schenker über den Verstoß an den Auftragnehmer zu zahlen. Zur Vermeidung von Zweifeln wird diese Summe bei der Zahlung von Schadensersatz durch den Auftragnehmer berücksichtigt, der Schenker von einem Gericht zugesprochen wird.
20. Versandernachnahmen, Frachtnachnahmen, Zölle, EUST, die auf den Zustellpapieren bzw. mit Hilfe der Bordkommunikationsgeräte dokumentiert sind, müssen grundsätzlich vom zustellenden Fahrer beim Empfänger bar kassiert werden. Eine Zustellung ohne Kassierung der Nachnahme darf nur nach ausdrücklicher schriftlicher Weisung durch die auftragserteilende SCHENKER Geschäftsstelle erfolgen. Verstößt der TU gegen diese Vereinbarung und ein Inkasso des Betrages ist nicht möglich, haftet der TU für den nicht kassierten Betrag. Für den Fall, dass ein Inkasso möglich ist, haftet der TU für die SCHENKER durch das Inkassoverfahren entstandenen Kosten. SCHENKER ist im Verfehlungsfall berechtigt, eine Verrechnung mit den Unternehmerfrachten vorzunehmen. Der TU haftet SCHENKER darüber hinaus für jeden Schaden, der SCHENKER im Zusammenhang mit Versäumnissen des TU hinsichtlich der Erhebung und der Abführung der Maut entsteht.
21. Der TU erklärt, dass Waren, die im Auftrag des Auftraggebers [oder wie im Vertrag bezeichnet] (mit Status einen Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten - AEO) gelagert, befördert, umgeschlagen, an diese geliefert oder von diesem übernommen werden
- 1) an sicheren Betriebsstätten und an sicheren Umschlagsorten gelagert, umgeschlagen und verladen werden und,
 - 2) während der Lagerung, Verladung, des Umschlags und der Beförderung vor unbefugten Zugriffen geschützt sind,
 - 3) dass für die o.g. Tätigkeiten (Lagerung, Beförderung, Umschlag und Übernahme derartiger Waren) eingesetzte Personal zuverlässig ist (Überprüfung durch Screening anhand der geltenden Sanktionslisten) und,
 - 4) Geschäftspartner, die im Auftrag des TU handeln, davon unterrichtet sind, dass diese ebenfalls Maßnahmen zur Sicherung der oben genannten Lieferkette treffen müssen (wie 1-3).
22. Compliance:

Der TU sichert zu und gewährleistet, dass er selbst sowie alle verbundenen Unternehmen des TU und Dritte, die im Rahmen dieses Vertrages Leistungen für den TU erbringen (im Folgenden zusammenfassend als „Vertreter“ bezeichnet), die Pflichten und Verpflichtungen aus diesem Vertrag in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Gesetzen, Rechtsvorschriften und Verordnungen erfüllen werden, auch mit den anwendbaren Anti-Korruptionsgesetzen. Weiterhin sichert der TU zu und gewährleistet, dass er selbst und seine Vertreter bei der Erfüllung der Pflichten und Verpflichtungen aus diesem Vertrag den DB-Verhaltenskodex für Geschäftspartner [heruntergeladen vom TU von der Website <https://www.deutschebahn.com/resource/blob/263330/58c884703bc2e30fc363c6be0f6ce949/DB-Verhaltenskodex-fuer-Geschaeftpartner-data.pdf>] beachten werden. Diese Anforderung gilt von TU als erfüllt, wenn die Einhaltung der eigenen und mindestens gleichwertigen Richtlinien oder Prozessen sichergestellt werden kann.

Ein Verstoß gegen ein Gesetz des Strafrechts (z.B. ein Anti-Korruptionsgesetz) durch TU (oder seine Vertreter) im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Pflichten und Verpflichtungen aus diesem Vertrag oder eine gegen TU diesbezüglich seitens einer staatlichen Stelle eingeleitete Untersuchung gilt in jedem Fall als ein wesentlicher Verstoß gegen diesen Paragraphen 22. Falls SCHENKER begründet glaubt, dass ein wesentlicher Verstoß gegen eine Zusicherung oder Gewährleistung begangen wurde, muss TU uneingeschränkt in gutem Glauben mit SCHENKER kooperieren, um festzustellen, ob ein wesentlicher Verstoß vorliegt oder nicht.

Der TU

- bestätigt, dass die Einfuhr, Ausfuhr sowie Re-Export / Wiederausfuhr von Gütern Gesetzen, und anderen Vorschriften, welche von den zuständigen Behörden rechtswirksam erlassen wurden (nachstehend bezeichnet als „Exportkontrollvorschriften“), unterliegen kann, insbesondere den EU- und US-Gesetzen und -Regelungen zur Exportkontrolle.
- gewährleistet und sichert zu, dass er bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen im Rahmen dieses Vertrages alle geltenden Handelsvorschriften einhält, die unter anderem Sanktionsanforderungen und die Überprüfung von Unternehmen, die Beschränkungen unterliegen, bei Ausfuhr-, Zoll-, Einfuhr- und Inlandsaktivitäten umfassen können.
- gewährleistet und sichert ferner zu, dass weder er selbst noch seine verbundenen Unternehmen, Anteilseigner oder Geschäftsführer in der Vergangenheit oder gegenwärtig auf einer der einschlägigen Sanktionslisten ("sanktionierte Partei") aufgeführt sind, die unter anderem EU- und US-Listen umfassen können. Der Anbieter gewährleistet und sichert ferner zu, dass er derzeit nicht zu 50 % oder mehr, einzeln oder insgesamt, im Besitz einer oder mehrerer sanktionierte(n)r Partei(en) ist.

Der TU verpflichtet sich, in seiner Geschäftstätigkeit und entlang seiner Lieferkette die Menschenrechte, sozialen Mindeststandards und Umweltstandards zu schützen und anzuwenden, die in der Gesetzgebung des Landes gelten, in dem SCHENKER, die SCHENKER AG und/oder der TU registriert sind und/oder in dem die DIENSTLEISTUNGEN erbracht werden, unabhängig davon, ob diese Rechtsvorschriften unmittelbar auf TU anwendbar sind oder nicht (bsp. Deutschland: Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, Frankreich: Loi relative au devoir de vigilance des sociétés mères et des entreprises donneuses d'ordre, Niederlande: Child Labour Due Diligence Law, Großbritannien: Modern Slavery Act).

Falls es zu einem Verstoß gegen die Zusicherungen und Gewährleistungen gekommen ist, muss TU - im größtmöglichen, gesetzlich zulässigen Umfang - SCHENKER und seine verbundenen Unternehmen in Verbindung mit allen Schäden, Ansprüchen, Kosten, Haftungen, Auslagen oder sonstigen Verlusten aufgrund von oder im Zusammenhang mit diesem Verstoß schad- und klaglos halten und von der Haftung freistellen. Überdies hat SCHENKER im Falle eines wesentlichen Verstoßes gegen die Zusicherungen und Gewährleistungen das Recht auf fristlose Beendigung dieses Vertrages per schriftlicher Kündigungsnachricht (die auch per Fax übermittelt werden darf). Eine solche Beendigung wirkt sich nicht auf die Schadenersatzansprüche bzw. sonstigen Rechte oder Rechtsmittel aus, die SCHENKER gegebenenfalls gemäß diesem Vertrag oder nach anwendbarem Recht zustehen. SCHENKER ist berechtigt, alle fälligen oder ausstehenden Zahlungen einzubehalten bzw. sie mit sämtlichen Schäden, Ansprüchen, Kosten, Haftungssummen, Auslagen oder sonstigen Verlusten zu verrechnen, die aus oder in Verbindung mit diesem Verstoß entstehen. Der TU darf für die Erfüllung seiner Pflichten und Verpflichtungen aus diesem Vertrag nur dann die Dienste von Dritten (z.B. Unterauftragnehmern oder Handelsvertretern) in Anspruch nehmen, wenn der betreffende Dritte (i) sich zur Beachtung von vertraglichen Compliance-Bestimmungen verpflichtet,

die in allen wesentlichen Aspekten den in diesem Paragraphen 22 dargelegten entsprechen, und (ii) vor seiner Beauftragung schriftlich von SCHENKER genehmigt wurde. Ziffer 9 bleibt unberührt.

Umsetzung von Art. 5k Absatz 1 lit. a) - c) der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 23 der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren: Der TU garantiert, dass er nicht zu den nachfolgend aufgeführten Personen, Organisationen oder Einrichtungen zählt:

- a) russische Staatsangehörige, in Russland ansässige natürliche Personen oder in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen,
- b) juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Anteile zu über 50% unmittelbar oder mittelbar von einer der unter Buchstabe a) genannten Organisationen gehalten werden, oder
- c) natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung einer der unter Buchstabe a) oder b) genannten Organisationen handeln.

Der TU garantiert weiter, dass im Rahmen dieses Vertrages keine Personen, Organisationen oder Einrichtungen im Sinne vorstehender Nummer 1 als Unterauftragnehmer oder Lieferanten beteiligt sind.

Über jede Änderung im Sinne des Russlandbezugs der vorstehenden Ziffern 1 und 2, die den TU oder die von ihm im Rahmen dieses Vertrages eingesetzten Unterauftragnehmern oder Lieferanten betreffen, ist SCHENKER unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Der TU sichert weiter zu, von ihm eingesetzte Unterauftragnehmer oder Lieferanten im gleichen Umfang zu verpflichten.

23. Gesetzliche Verpflichtung in Bezug auf politisch exponierte Personen und ex. DB-Vorstandsmitglied:
- 23.1 Für Verträge mit aktiven oder ehemaligen Vorständen und Geschäftsführern bzw. Personen der Geschäftsleitung von deutschen und ausländischen Gesellschaften, die mit der Deutsche Bahn AG gemäß § 290 HGB verbunden sind, sowie Konzernführungskräften (KFK) und Personen mit politisch exponierter Stellung (PEP) gelten aufgrund besonderer gesetzlicher und DB-interner Anforderungen oder besonderem öffentlichen Interesse bzw. Reputationsrisiko besondere Bestimmungen und Freigabeprozesse bei dem Auftraggeber und der Deutsche Bahn AG. PEP in diesem Sinne ist jede Person, die ein hochrangiges wichtiges öffentliches Amt auf internationaler, europäischer oder nationaler Ebene ausübt oder ausgeübt hat (oder ein öffentliches Amt von vergleichbarer politischer Bedeutung unterhalb der nationalen Ebene ausübt oder ausgeübt hat). Dies umfasst insbesondere a) Staatschefs, Regierungschefs, Minister, Mitglieder der Europäischen Kommission, stellvertretende Minister und Staatssekretäre, b) Parlamentsabgeordnete und Mitglieder vergleichbarer Gesetzgebungsorgane, c) Mitglieder der Führungsgremien politischer Parteien, d) Mitglieder der Leitungsorgane von Rechnungshöfen, e) Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane staatseigener Unternehmen, jeweils im In- und Ausland.
- Ehemalig ist a) das Ausüben eines vorbezeichneten Amtes, wenn es weniger als zwei Jahre zurückliegt bzw. b) die Position als Vorstand, Geschäftsführer, Person der Geschäftsleitung oder Konzernführungskraft (KFK) im DB Konzern unabhängig davon, wie weit sie zeitlich zurückliegt.
- 23.2 Aus diesem Grund verpflichtet sich der Auftragnehmer, sofern er natürliche Person ist, dem Auftraggeber in Textform mitzuteilen, wenn er zu einer der unter der Klausel 23.1 genannten Personengruppen gehört. Ist der Auftragnehmer juristische Person bzw. Gesellschaft, verpflichtet er sich, dem Auftraggeber in Textform mitzuteilen, wenn eine natürliche Person, die zu einer der unter der Klausel 23.2 genannten Personengruppen gehört, unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 Prozent der Kapitalanteile oder Stimmrechte an dem Unternehmen des Auftragnehmers hält.
- 23.3 Ein Verstoß gegen die Verpflichtung nach Klausel 23.1 und 23.2 berechtigt den Auftraggeber zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist. Weitergehende Rechte und Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.
24. Abtretung: Der TU ist zu einer Abtretung oder einer anderweitigen Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Transportauftrag ohne die vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung von DB Schenker nicht berechtigt.
25. Gerichtsstand: Ausschließlicher Gerichtsstand für beide Parteien ist der Sitz der auftraggebenden Schenker Geschäftsstelle.
26. Verschiedenes: Sollte eine oder mehrere der vorgenannten Bestimmungen unwirksam und/oder undurchführbar werden, so berührt das den übrigen Inhalt dieses Transportauftrages nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Fall eines eventuellen Verzichts auf dieses Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden wurden keine getroffen.